

Nicole Bögelein

Abstract zum Vortrag: Ersatzfreiheitsstrafe – Bestrafung von Armut?

Symposium Armuts-Zeugnisse | Prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie,

Maria Laach am 22.04.2023

Regelmäßig werden in Deutschland 80 % der Strafen als Geldstrafen verhängt. Die Geldstrafe errechnet sich nach dem Tagessatzsystem und beträgt ein Dreißigstel des monatlichen Nettoeinkommens, zwischen 1 € und 30.000 € (§ 40 StGB). Geldstrafen werden durch die Staatsanwaltschaften – dort konkret durch Rechtspfleger:innen – vollstreckt. Wenn das Geld nicht eingeht, kann ein:e Gerichtsvollzieher:in eingesetzt werden. Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so erfolgt die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe (EFS). Dann verkehrt die Geldstrafe ihre Natur. Denn während die Geldstrafe unsichtbar bleibt, die Lebensführung nicht beeinträchtigt, Freund:innen und Familien i.d.R. nichts davon mitbekommen und sie kein soziales Stigma hat, verhält es sich bei der EFS anders. (Ersatz-)Freiheitsstrafen sind sichtbar (durch Entfernung aus sozialen Kontexten), man verliert seine Freiheit, das Umfeld bekommt das mit und ein Gefängnisaufenthalt ist hochgradig stigmatisierend.

Das Tagessatzsystem soll für alle gleich wirken, jedoch wird durch Einsatz der EFS dieses Prinzip umgangen. Zahlungsunfähigkeit führt in Haft. Befürwortende argumentieren, dass Armut nicht vor Strafe schützen dürfe. Kritiker:innen fragen, ob Geldstrafen für Gutverdienende tatsächlich eine Strafe sind, da sie aus Rücklagen bezahlt werden können. In der Schätzung der Tagessätze wird Armut oft nicht erkannt, zudem variieren die Tagessatzhöhen auch bei ALG-II Beziehender:innen erheblich (in der Untersuchung von Nagrecha/Bögelein 2019 zwischen 7-20€). Zudem legen die Staatsanwaltschaften häufig in der Vollstreckung entstehende Verzögerungen als Mutwilligkeit aus.

Beim Übergang zur EFS zeigt sich der Einfluss von Armut. Die Wahrscheinlichkeit, in EFS zu tilgen, ist für Personen, die wegen Fahrens ohne Fahrschein (§ 265 a StGB) verurteilt wurden, am höchsten: Jede:r Siebte tilgt in Haft. Hingegen gelangt nur jede 43. Person in EFS, die wegen Verstößen gegen die Abgabenordnung und Steuerdelikte verurteilt worden war.¹ Bei sog. »Reichtumsdelikten«, für die ein:e Täter:in über Zugang zu finanziellen Ressourcen verfügen muss, wird also bezahlt, hingegen gelingt dies bei »Armutsdelikten«, die Personen ohne Geld verüben, nicht.

In EFS finden sich grob vier Gruppen: »persistent Straffällige mit Suchtproblematik«, »wenig auffällige Erstinhaftierte«, »Täter/innen mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik« und »wiederholt Schwarzfahrende«.

¹ Bögelein, Ernst & Neubacher (2014a, S. 29).

Oft wird behauptet, EFS seien lediglich Druckmittel und Gefangene würden bezahlen, sobald sie am Gefängnistor ankämen. Es besteht jedoch kein Wahlrecht zwischen EFS oder Zahlung. Wird die Vollstreckung konsequent durchgeführt (Einbezug von Gerichtsvollzieher:in), steht bei Haftantritt fest, dass kein Geld vorhanden ist. 68 % verbüßen die EFS voll (Bögelein et al. 2021; Geiter 2014).

Wieder ist der Zusammenhang von Delikt und Haftverkürzung überzufällig. Mehr Personen, die wegen eines Straßenverkehrsdelikts oder Betrugs verurteilt waren, konnten sich auslösen. Hingegen gelang dies Menschen, die wegen eines Eigentumsdeliktes inhaftiert waren, seltener.² Wegen Fahrens ohne Fahrscheins Inhaftierten gelang die Auslösung in höchstens 30 % der Fälle.³

Literatur

Bögelein, N., Glaubitz, C., Neumann, M., & Kamieth, J. (2019). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102, 282-296.

Bögelein, N., Graaff, A. & Geisler, M. (2021). Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Köln. In: *Forum Strafvollzug*, 2, S. 59-64.

Geiter, H. (2014). Ersatzfreiheitsstrafe: Bitterste Vollstreckung der mildesten Hauptstrafe des StGB: Erfahrungen bei Haftreduzierungsaktivitäten im Strafvollzug. In Neubacher & Kubink (Hg.), *Kriminologie-Jugendkriminalrecht-Strafvollzug*. 559-578.

² Bögelein, Graaff & Geisler (2021).

³ Geiter (2014). Laut Lobitz & Wirth (2018, S. 38) können sich rund 47 % „freikaufen“. Wie es zu diesem Unterschied in den Daten kommt, ist nicht ersichtlich.